

Sozialdemokratische Partei
Deutschlands

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
1/1994/St

SPD-Ortsverein [...] und [...], vertreten durch den
Vorsitzenden, [...], [...]str. [...], [...] [...]

-Antragsteller und Berufungsantragsteller -

gegen

den Vorstand des SPD-Unterbezirks [...], vertreten durch den
Vorsitzenden, [...], [...], [...]straße [...], [...]

-Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 17. Mai 1994 unter
Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender
Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender

Vorsitzender entschieden:

- 1. Die Landesschiedskommission [...] hat die Rechte des Antragstellers verletzt, weil sie mehr als zehn Monate lang nicht über dessen Antrag entschieden hat.*
- 2. Die Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission [...] vom 04.02.1994 wird zurückgewiesen.*

Gründe:

I.

Der Unterbezirk [...] hat am 12.12.1992 beschlossen, den Ortsverein [...] und [...] zu teilen und einen neuen Ortsverein [...] zu bilden. Der Unterbezirksvorstand hat in diesem Beschluß eine territoriale Abgrenzung der beiden Ortsvereine nicht vorgenommen, sondern den in [...] lebenden Mitgliedern der SPD anheimgestellt, welchem Ortsverein sie angehören wollen. Erst durch erneuten Beschluß des Unterbezirksvorstandes vom 13.03.1993 wurde eine gebietliche Abgrenzung der beiden Ortsvereine - nämlich entlang des die Stadt durchfließenden Flusses [...] - vorgenommen.

Diese beiden Beschlüsse hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 09.03.1993 an die Landesschiedskommission [...] angefochten und beantragt, sie im Wege des Statutenstreitverfahrens für nichtig zu erklären. Er hält beide Beschlüsse für rechtswidrig, weil sie ohne Beteiligung der Mitgliedschaft und seines Vorstandes gefaßt wurden. Hintergrund der vom Unterbezirksvorstand vorgenommenen Neuordnung der territorialen Gliederung [...] sei der Streit um die Existenz und das Vermögen der ursprünglich von den Jungsozialisten gegründeten Kleinkunsthöhne "[...]".

Als die am 29.03.1993 angerufene Landesschiedskommission bis dahin weder einen Verhandlungstermin anberaumt noch eine Entscheidung getroffen hatte, hat sich der Antragsteller am 19.12.1993 an die Bundesschiedskommission gewandt.

Die Landesschiedskommission [...] hat daraufhin im schriftlichen Verfahren am 04.02.1994 den ursprünglichen Antrag des Antragstellers zurückgewiesen. Wer an diesem Beschluß mitgewirkt hat, sowie wann und wem er zugestellt worden ist, ergibt sich aus den Akten der Landesschiedskommission nicht.

In der Sache hält die Landesschiedskommission - ohne jedoch auf konkrete Vorschriften des Satzungsrechts der SPD Bezug zu nehmen - den Beschluß des Unterbezirksvorstandes für rechtmäßig, da er nicht gegen zwingendes Statutenrecht verstoße. Selbst wenn man in der fehlenden räumlichen Abgrenzung des Beschlusses vom 19.12.1992 einen rechtlichen Mangel sehe, so sei dieser durch den Beschluß vom 12.03.1993 und die Wahl des Vorstandes des neuen Ortsvereins [...] durch dessen Mitglieder als geheilt anzusehen. Im übrigen sei die Schiedskommission lediglich zuständig, über Verstöße gegen das innerparteiliche (Statuten-)Recht zu entscheiden, nicht jedoch über solche gegen (staatliche) Gesetze. Hierfür seien die ordentlichen (staatlichen) Gerichte zuständig.

Gegen den Beschluß der Landesschiedskommission hat der Antragsteller am 19.02.1994 Berufung eingelegt und mit am 03.03.1994 bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Schriftsatz vom 01.03.1994 begründet. Er beruft sich wiederum darauf, daß die Mitglieder vor der Neuordnung nicht beteiligt worden seien. Außerdem sei diese auch politisch unzweckmäßig.

Die Bundesschiedskommission hat die Verfahren über die Rüge der Untätigkeit der Landesschiedskommission und über die Berufung gegen deren Entscheidung durch Beschluß vom 25.03.1994 zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden.

Der Antragsteller beantragt die Aufhebung der angefochtenen Beschlüsse des Unterbezirks [...], dieser Unterbezirk sinngemäß die Zurückweisung der Berufung.

II.

1. Der Antrag vom 19.12.1993, der sich gegen die monatelange Untätigkeit der Landesschiedskommission in dieser Sache richtet, ist zulässig. Die Bundesschiedskommission hat es in ständiger Rechtsprechung als zulässig angesehen, daß sie angerufen wird, wenn eine nachgeordnete Schiedskommission nicht in angemessener Zeit tätig wird (Entscheidung vom 07.07.1978 Hessen-süd, vom 29.01.1988 Südbayern u.a.). Die Bundesschiedskommission hält an ihrer Ansicht fest, daß Rechtsverweigerung mit Sinn und Zweck der rechtsstaatlichen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland - und damit auch innerhalb der Parteiordnung der SPD - nicht vereinbar wäre.
2. Auch die Berufung ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt und begründet.

III.

1. Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Untätigkeit der Landesschiedskommission über einen Zeitraum von mehr als einem Dreivierteljahr ist begründet.

Auch wenn man berücksichtigt, daß die Mitglieder aller Schiedskommissionen der SPD neben- und ehrenamtlich tätig sind, bedeutet es praktisch eine rechtsstaatlich nicht vertretbare Rechtsverweigerung, wenn Organisationsgliederungen der Partei über einen so langen Zeitraum keinen Rechtsschutz erhalten. Die Schiedskommissionen der SPD sind verpflichtet, über bei ihnen eingegangene Anträge unverzüglich zu verhandeln und zu entscheiden. Sie können

hierzu notfalls durch Beschluß der Bundesschiedskommission angehalten werden. Die in § 6 Abs. 4 der Schiedsordnung (SchO) für Parteiordnungsverfahren niedergelegte Frist für diese Verfahren, nach der zwischen Antragseingang und der mündlichen Verhandlung nicht mehr als sechs Monate liegen dürfen, ist sinngemäß auch auf Statutenstreitverfahren anzuwenden (§ 21 Abs. 5 SchO). In beiden Verfahrensarten wird durch das Verstreichen dieser Frist der Weg zur nächsthöheren Schiedskommission eröffnet. Im vorliegenden Fall hat daher die Landesschiedskommission [...] die Rechte des Antragstellers dadurch verletzt, daß sie erst am 04.02.1994 über den am 29.03.1993 gestellten Antrag entschieden hat.

2. Die Berufung ist jedoch unbegründet und war daher zurückzuweisen.

Nach § 8 Abs. 2 des Organisationsstatuts der SPD (OSt) erfolgt die (territoriale) Abgrenzung der Ortsvereine durch die Unterbezirksvorstände. Die räumliche Abgrenzung der Organisationsgliederungen der SPD geschieht aufgrund dieser Vorschrift nach dem Grundsatz, daß jeweils der Vorstand der übergeordneten Gebietseinheit über die Grenzen der nachgeordneten entscheidet. Er ist dabei an die ihn bindende Richtlinie des § 8 Abs. 2 OSt gebunden, nach der sich diese Abgrenzung nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit zu richten hat. Hingegen setzt der Abgrenzungsvorgang abgesehen von der im vorliegenden Fall nicht zutreffenden Regelung in § 6 des Parteiengesetzes keine unmittelbare Mitwirkung der Mitglieder oder Organe der nachgeordneten Organisationsgliederung, deren Gebiet umgrenzt wird, voraus. § 8 Abs. 2 OSt bestimmt lediglich, daß sich die politische Willensbildung innerhalb der Gesamtgliederung von unten nach oben vollzieht. Dies schließt selbstverständlich eine unmittelbare Beteiligung der betroffenen Mitglieder und Organe nicht aus. Sie dürfte in der Regel sogar politisch zweckmäßig und sinnvoll sein. Allein satzungsrechtlich - und damit mit Hilfe der Schiedskommissionen durchsetzbar - ist sie nicht vorgeschrieben. Was hingegen politisch und wirtschaftlich zweckmäßig im Sinne von § 8 Abs. 2 OSt ist, entscheidet im Einzelfall im Organisationsbereich die jeweils nächsthöhere Ebene der Partei. Diese Entscheidungen sind rechtlich - also von den Schiedskommissionen - nur sehr beschränkt nachprüfbar. Nur offensichtliche Willkür und auf den ersten Blick erkennbarer Ermessensmißbrauch berechtigt die Schiedskommissionen zum Eingreifen, da sie nicht befugt sind, ihr Ermessen an die Stelle der Entscheidungen der politisch hierfür verantwortlichen Organisationsgliederungen zu setzen.

Diese Auslegung des § 8 OSt entspricht zudem der jahrzehntelangen Organisationspraxis im ganzen Bundesgebiet und wurde wiederholt von der Bundesschiedskommission als rechtmäßig bestätigt (Vgl. Entscheidung - im Statutenstreitverfahren Darmstadt-Eberstadt vom 16.01.1980, in der es heißt:

"Zutreffend hat die Vorinstanz entschieden, daß eine Nachprüfung im Statutenstreitverfahren sich grundsätzlich nur auf die Einhaltung der Verfahrensbestimmungen erstrecken kann, nicht aber auf die Nachprüfung der materiellen Entscheidung der zuständigen Vorstände. Nirgendwo geht aus dem Organisationsstatut, einer anderen Satzungsquelle der SPD, dem Parteiengesetz oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen hervor, daß die Ermächtigung zur Abgrenzung nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit hinsichtlich des Ermessens der dazu beauftragten Vorstände nachprüfbar wäre: Allerdings wird als Ausnahme von dieser Regel anerkannt werden müssen, daß ein Ermessensmißbrauch durch die

Schiedskommissionen nachprüfbar sein muß. Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission.")

Auf die zuletzt getroffene Entscheidung der Bundesschiedskommission 6/1993/St (Ratingen) wird ergänzend hingewiesen.

Der angefochtene Beschluß des Unterbezirksvorstandes [...] stellt sich deshalb als rechtmäßige Ausübung seiner Zuständigkeit dar.

Ist daher die angefochtene Entscheidung der Landesschiedskommission [...] im Ergebnis richtig, so ist sie doch in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft. So ist einmal nicht erkennbar, in welcher Zusammensetzung - d.h. durch welche Mitglieder - die Landesschiedskommission entschieden hat. Dies ist unter dem Gesichtspunkt des gesetzlichen Richters (§ 4 SchO) bedeutsam. Es ist ferner nicht feststellbar, ob § 8 Schiedsordnung eingehalten ist, nach dem Grundlage der Entscheidung der Landesschiedskommission die mündliche Verhandlung ist, wenn sich nicht Antragsteller und Antragsgegner schriftlich mit einem schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt haben (§ 8 Abs. 5 SchO). Die Landesschiedskommission irrt auch, wenn sie annimmt, sie dürfe als Grundlage ihrer Entscheidungen nur Satzungsrecht der SPD heranziehen. Vielmehr haben alle Schiedskommissionen die objektive Rechtslage festzustellen. Dies ist ohne Berücksichtigung des staatlichen Rechts vom Grundgesetz über die förmlichen Gesetze bis zu Rechtsverordnungen und (z.B. Gemeinde-, Verbands- und anderen) Satzungen überhaupt nicht möglich. Daher ist das ohnedies dem innerparteilichen Satzungsrecht im Range vorgehende staatliche Recht jeweils mit in die Prüfung der Rechtslage einzubeziehen und insoweit keineswegs den staatlichen Gerichten vorbehalten. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil die abschließenden Entscheidungen der Schiedskommissionen der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte unterliegen (Vgl. zuletzt Urteil des 11. Zivilsenats des BGH - II ZR 99/93- vom 14.03.1994- Fall Dr. Harti/Dachau). Schließlich sollten Entscheidungen der Schiedskommissionen deutlich machen, auf welche konkreten Vorschriften des Satzungsrechts der SPD sie sich stützen.

Dr. Diether Posser